



Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45
Fax 031 321 73 17
bauinspektorat@bern.ch
www.bern.ch

PRAXISBLATT DACHEINSCHNITTE

1. Grundlage

- Bauordnung der Stadt Bern Art. 122, 142, 143

Anwendung

- Für die *Altstadt* weisen diese Ausführungen die Praxis im Bewilligungsverfahren aus.
- In den *Aussenquartieren* kann dieses Praxisblatt als Hinweis dienen, es ist insbesondere bei der Beurteilung von schützenswerten oder erhaltenswerten Bauten anzuwenden.

2. Bedeutung der Einschnitte

Dacheinschnitte sind Elemente, die erst in jüngster Zeit angewendet werden. Es handelt sich daher grundsätzlich um eine Bauform, die für ältere Bauten, namentlich solche in der Altstadt fremd ist. Im Interesse einer guten Wohnlichkeit können Einschnitte auf Dachflächen rückwärtiger Hausteile (Hofgebäude, Verbindungsgalerien) bewilligt werden, sofern sie den nachfolgenden Kriterien nicht widersprechen.

3. Generell

In Dächern von schützenswerten Gebäuden können keine Dacheinschnitte bewilligt werden.

Bei allen Bauten sind Dacheinschnitte in den Dachflächen über den unmittelbar an die Verkehrsanlage angrenzenden Fassaden nicht zulässig.

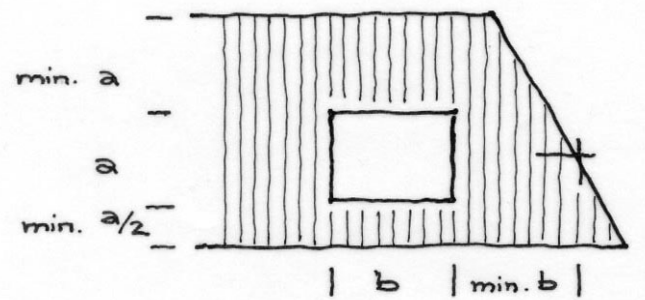
In anderen Fällen können Dacheinschnitte in der Dachfläche des Hauptgebäudes bewilligt werden, wenn

- dadurch keine Beeinträchtigung von bauhistorisch oder architektonisch wichtigen Gebäuden entsteht,
- sie von öffentlichen Strassen, Anlagen oder Aussichtspunkten nicht einsehbar sind,
- sie in der Nahaussicht nicht altstadt- oder quartierfremd wirken.

Dacheinschnitte auf Hofgebäuden sind aufgrund der Einsicht aus der Ferne und der Nähe zu beurteilen; es kann jedoch ein weiterer Spielraum eingeräumt werden.

4. Lage und Grösse

- Die Breite und die Lage der Dacheinschnitte bemisst sich nach BO Art. 143.
- Eine Mischung von Dachlukarnen und Dacheinschnitten auf dem gleichen Dach ist zu vermeiden.
- Die Höhe der Dacheinschnitte darf diejenige einer entsprechenden Lukarne nicht überschreiten und muss dem Charakter der Altstadt bzw. des Gebäudes Rechnung tragen.
- Dacheinschnitte sollen entsprechend ihrer Öffnung einen minimalen Abstand zu Traufe, First oder Grat einhalten.



5. Gestaltung im Einzelnen

- *Grundsatz:* Alle baulichen Massnahmen sind so zu konzipieren, dass der Dacheinschnitt möglichst zurückhaltend in Erscheinung tritt.
- *Alle Farbtöne* (inkl. Fenster, Storen etc.) sind dunkel und bezüglich der Dachfarbe unauffällig zu wählen.
- *Fensterflächen* sind mit einem Dachvorsprung zu beschatten (Vermeidung der Spiegelwirkung). Die Fensterflächen sind mit Teilungen zu versehen.
- *Storen* müssen leicht aufgezogen werden können.
- *Feste Überdeckungen* (Pergolas etc.) sind nicht zulässig.
- Für allfällige *Pflanzengefässe* sind Einrichtungen nur innerhalb des Dacheinschnittes vorzusehen.

Die Höhe der Brüstung beim Dacheinschnitt soll die Absturzsicherheit gewährleisten; es sind keine zusätzlichen Brüstungsstäbe oder -gitter zulässig.

Ausarbeitung dieses Blattes und Anwendung in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern.

Bern, Dezember 2006 (ersetzt alle älteren Ausgaben)